

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2009

Nr. 2009/1468

## Einberufung der Stimmberechtigten für den Urnengang vom 29. November 2009 für den ersten Wahlgang der Ständeratsersatzwahl

---

### 1. Einberufung zum Urnengang

Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit **zur Ersatzwahl eines Mitglieds des Ständerates** vom **29. November 2009** einberufen.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

#### 2.1 Wahltag

##### 2.1.1 Erster Wahlgang

Die Ständeratsersatzwahl findet am **29. November 2009** statt.

##### 2.1.2 Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **24. Januar 2010** statt.

#### 2.2 Anwendbares Recht

##### a) Bundesrecht

Bundesverfassung vom 18. April 1999, (Art. 150)<sup>1)</sup>

##### b) Kantonales Recht

Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)<sup>2)</sup> und Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR)<sup>3)</sup>

#### 2.3 Wahlkreis

Der Kanton Solothurn bildet für die Ständeratsersatzwahl einen einzigen Wahlkreis. Es ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

#### 2.4 Leitung

Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Stufe (Adresse: Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 41, Fax 032 627 20 09).

### 3. Wählbarkeit / Wahlvorschläge

#### 3.1 Wählbarkeit im ersten Wahlgang

Am ersten Wahlgang ist als Kandidat oder Kandidatin teilnahmeberechtigt, wer bis **Montag, 12. Oktober 2009, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei auf einem amtlichem Wahlvorschlag angemeldet wird.

<sup>1)</sup> SR 101.

<sup>2)</sup> BGS 113.111.

<sup>3)</sup> BGS 113.112.

### 3.2 Wählbarkeit im zweiten Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **24. Januar 2010** statt. Am zweiten Wahlgang sind die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Staatskanzlei spätestens bis zum **Mittwoch nach dem Wahltag, 2. Dezember 2009, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR (s. Ziff. 3.3) und ist bis zum übernächsten **Montag nach dem Wahltag, 7. Dezember 2009, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei einzureichen.

### 3.3 Wahlvorschläge / Stimmrechtsbescheinigungen

Die Wahlvorschläge sind auf dem Formular "Anmeldung für die Ständeratsersatzwahl" aufzuführen, welches bei der Staatskanzlei bezogen werden kann (Tel. 032 627 20 41). Die Wahlvorschläge müssen in jedem Fall von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton unterzeichnet sein. Die Quorumserleichterungen gelten nicht bei Majorzwahlen.

Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Im Zweifelsfall gilt die Unterschrift für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Nationalräte und Kantonsräte müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis **Montag, 12. Oktober 2009, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen.

## 4. Amtliche Wahlzettel

### 4.1 Grundsatz

Für die Ständeratsersatzwahl wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR). Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin aufführen. Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

### 4.2 Gestaltung und Druck der Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

### 4.3 Wahlpropagandamaterial

#### 4.3.1 Berechtigung

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu (§ 64 GpR). Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das rechtzeitig und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial zu.

#### 4.3.2 Termin für die Zustellung an die Gemeinden

Die Kandidaten und Kandidatinnen oder die sie vertretenden Gruppen stellen den Gemeinden das Wahlpropagandamaterial **spätestens bis Mittwoch, 28. Oktober 2009, 12 Uhr** zu (im zweiten Wahlgang spätestens bis Freitag, 18. Dezember 2009, 17 Uhr). Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

#### 4.3.3 Format und Gewicht

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

#### 4.3.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht, wird von den Einwohnergemeinden nicht zugestellt.

#### 4.3.5 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten das Wahlmaterial bis **Samstag, 7. November 2009** zu (im zweiten Wahlgang spätestens bis Montag, 4. Januar 2010).

Die Gemeinden werden ersucht, das Wahlmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär und mit A-Post zu versenden.

## 5. Wahlakt

### 5.1 Gültig wählen

Die Wähler und Wählerinnen verwenden den amtlichen Wahlzettel. Es darf nur eine Stimme abgegeben werden.

### 5.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt werden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind.

### 5.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **28. November 2009** (im zweiten Wahlgang: bis zum **23. Januar 2010**). Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

## 6. Strafbestimmung

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## 7. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: [www.lehrmittel.ch.ch](http://www.lehrmittel.ch.ch) / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

<sup>1)</sup> SR 311.0.

## 8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Verteiler

Auflage: 600 Ex.

Staatskanzlei (Eng, Stu, Füe/Internet; Rest an Stu)

Regierungsrat (6)

Parlamentsdienste (4)

Kantonale Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag (2)

Oberämter (40; je 10)

Einwohnergemeinden (385; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (125)

Amt für Gemeinden (2)

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, z.Hd. Hr. Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, Finanzverwaltung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Amtsblatt (ste)

Sekretariat des Ständerates, Parlamentsgebäude, 3003 Bern

Medien (jae)

Versand mit Anmeldeformular und Schreiben der Staatskanzlei:

FdP, Sekretariat, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn

CVP, Sekretariat, Michele Heuberger, Hännimatte 7, 4556 Aeschi

EVP, Eric Schenk, Frank-Buchser-Strasse 3, 4532 Feldbrunnen

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn

Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn